



# Faktenblatt: Vergleich Arbeitslosenversicherung Sozialhilfe

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Sozialhilfe sind zwei Sozialwerke mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Das gilt sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aufgrund des jeweiligen Auftrags.

Die ALV funktioniert nach dem Versicherungsprinzip. Anspruch auf Taggelder hat in der Regel nur, wer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Beiträge entrichtet hat. Aufgabe der ALV ist es, erwerbslose Personen während der Arbeitssuche finanziell zu unterstützen und ihnen beim Schritt zurück in die Arbeitswelt zu helfen.

Die Sozialhilfe hingegen ist keine Versicherung. Sie funktioniert nach dem Bedarfsprinzip und sorgt dafür, dass in jedem Fall ein Existenzminimum gewährleistet ist.

Kriterium	Sozialhilfe	Arbeitslosenversicherung
<b>Ziele</b>	<p>Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration.</p> <p>Die Sozialhilfe verfolgt das Ziel einer möglichst raschen Ablösung von der Sozialhilfe. Das Ziel der Sozialhilfe ist mit der Sicherung des Lebensunterhalts der unterstützten Haushaltsmitglieder sowie deren sozialer Integration jedoch weiter gefasst, als das Ziel der ALV. Die berufliche Integration hat erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen; ihr wird nicht in allen Sozialhilfegesetzen der gleiche Stellenwert eingeräumt.</p>	<p>Sicherstellung eines angemessenen Ersatzes bei Erwerbsausfall;</p> <p>Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit durch rasche und dauerhafte Eingliederung der Stellensuchenden in die Erwerbswelt, insbesondere die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit, Vermeidung von Aussteuerungen und Vermeidung von Wiederanmeldungen.</p> <p>Verhütung drohender Arbeitslosigkeit</p>
<b>Leistungsprinzip</b>	<p><b>Finalitätsprinzip</b></p> <p>Sicherung der materiellen Existenz und sozialen Integration, unabhängig vom Grund der Notlage; diese muss aber nachgewiesen werden</p>	<p><b>Kausalitätsprinzip</b></p> <p>Leistungen für ganz oder teilweise arbeitslose, vermittlungsfähige Versicherte die mind. 12 Beitragsmonate nachweisen; beitragsbefreite Personen wie Studienabgänger erhalten ebenfalls Leistungen.</p>

Kriterium	Sozialhilfe	Arbeitslosenversicherung
Leistungshöhe	<p><b>Bedarfsabhängig</b> Gemäss individuellem Bedarf des Haushalts unter Berücksichtigung aller Haushaltseinkommen</p> <p><b>Individualisierungsprinzip</b></p>	<p><b>Einkommensabhängig</b> Die Leistung bemisst sich in Prozent des versicherten Einkommens (resp. Pauschalansätze), 80% für Personen mit Unterstützungspflicht, 70% für Personen ohne Unterstützungspflicht</p> <p><b>Orientierung an der bisherigen Lebenshaltung</b></p>
Leistungsanspruch	<p><b>Subsidiaritätsprinzip</b> Anspruch auf Sozialhilfe haben grundsätzlich alle in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Personen, unabhängig von einer allfälligen früheren Erwerbstätigkeit. Der Anspruch auf Sozialhilfe wird erst nach Ausschöpfung aller Ansprüche auf vorgelagerte Leistungen (Sozialversicherungen, kantonale Leistungen) und unterhalb einer bestimmten Vermögensgrenze anerkannt. Nothilfe kann (ausgenommen im Missbrauchsfall) nicht verweigert werden.</p> <p><b>Komplementaritätsprinzip</b> Die Sozialhilfe ergänzt Sozialversicherungsleistungen, die den Bedarf nicht decken.</p>	<p><b>Sozialversicherungsprinzip</b> Voraussetzung, um einen Erwerbsausfall geltend zu machen, ist eine vorgängige unselbständige Erwerbstätigkeit. Die ALV-Versicherten haben einen rechtlichen Anspruch auf Leistungen der ALV, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (Art. 8 AVIG). Anspruchsberechtigung nach Beitragszeiten und Fristen (Wartezeiten).</p> <p>Ausnahmen: Beitragsbefreite, d.h. Personen, welche keine Beiträge bezahlt haben, aber aus bestimmten Gründen trotzdem versichert sind.</p>
Leistungsdauer	<b>Unbefristet</b> , solange die Notlage andauert	Bezugsdauer <b>befristet</b> je nach Beitragsdauer und Alter
Leistungsarten	<p><b>Materielle Sozialhilfe</b> Geld- und Sachleistungen</p> <p><b>Persönliche Sozialhilfe</b> Sozialberatung</p> <p>Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration</p> <p><b>Weitere Aufgaben</b> Betreuung, Vertretung, Durchführung von Lohnverwaltungen, Schuldensanierung</p> <p>Alimentenbevorschussung</p> <p>Alkohol- und Drogenberatung etc.</p>	<p><b>Angemessener Ersatz bei Erwerbsausfall</b> Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit, Schlechtwetter, Insolvenzenschädigung</p> <p><b>Eingliederung bei bestehender Arbeitslosigkeit und Verhütung drohender Arbeitslosigkeit.</b> Arbeitsmarktliche Beratung und Vermittlung. Arbeitsmarktliche Massnahmen: Qualifizierungskurse, Beschäftigungsmassnahmen, Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse, Pendlerkosten</p>

<p><b>Pflichten des Leistungsbezügers</b></p>	<p><b>Mitwirkungspflicht</b> Grundsätzlich: Eigenverantwortung gem. Art. 6 BV</p> <p><b>Informations- und umfassende Offenlegungspflicht</b> (Budget, Vermögen), Befolgen der Weisungen des Sozialdienstes</p> <p><b>Gegenleistungspflicht</b></p> <p><b>Rückzahlungspflicht</b>, falls der/die Bezüger/in in bessere Verhältnisse gelangt, zeitlich beschränkt</p>	<p><b>Mitwirkungspflicht</b> Information zur Anspruchsabklärung</p> <p><b>Pflicht</b> zur Schadensminderung der ALV: Kontrollpflicht, Arbeitsbemühungen, Annahme zumutbarer Stellen</p>
<p><b>Gesetzliche Grundlage</b></p>	<p><b>Verfassungsauftrag</b> (Art. 12 BV): Recht auf Hilfe in Notlagen</p> <p><b>BG Zuständigkeitsgesetz</b> (ZUG)</p> <p><b>26 kantonale Sozialhilfegesetze</b></p> <p><b>SKOS-Richtlinien</b> Umfang und Höhe des Anspruchs sind nur beschränkt einklagbar, es besteht aber immer ein grundsätzliches Beschwerderecht.</p> <p>Geltungsbereich: Je nach Kanton: Kanton oder Gemeinde</p>	<p><b>Verfassungsauftrag BV 41 II</b> <b>AVIG, AVIV</b></p> <p>Umfang und Höhe des Anspruchs ist gesetzlich geregelt und einklagbar</p> <p>Geltungsbereich: National</p>
<p><b>Finanzierung</b></p>	<p>Kantonale und kommunale <b>Steuern</b></p> <p><b>Pflicht zur Verwandtenunterstützung</b></p>	<p>Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Bundes- und Kantonsbeiträge</p>
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Die Kosten der Sozialhilfe sind auch von der Konjunktur, stärker aber von <b>strukturellen Faktoren</b> abhängig. Neben ökonomischen sind auch soziale Entwicklungen von grosser Bedeutung (z.B. Familienformen / Scheidungen / etc.).</p> <p>Trotz Entlastung durch den Leistungsausbau bei der ALV sind die Ausgaben der Sozialhilfe seit Anfang der 90er Jahre stetig gestiegen. Dabei war die Kostenentwicklung weniger konjunkturabhängig als bei der ALV. Grundsätzlich kann in der Schweiz nicht von einer einheitlichen Strategie der Sozialhilfe gesprochen werden: Die Sozialhilfegesetze und die Leistungssysteme unterscheiden sich von Kanton zu Kanton deutlich.</p>	<p>Das Ausgabenvolumen der ALV ist stark <b>konjunkturabhängig</b>. Über einen Konjunkturzyklus hinweg sollten die Ausgaben jedoch stabil sein, denn die Verwaltungs-, Betreuungs- und Integrationskosten pro Stellensuchenden sind konstant. Der ALV ist es nach ihrem deutlichen Leistungsausbau in den 90er Jahren gelungen, das Ausgabenvolumen grundsätzlich stabil zu halten. Dazu musste</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Stellenvermittlung professionalisiert werden</li> <li>• der Einsatz der arbeitsmarktlichen Massnahmen auf die rasche Wiedereingliederung ausgerichtet werden</li> <li>• der Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhöht werden.</li> </ul>